

1. Geltungsbereich, Begriffserklärung
- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) der Firma SKTel Silvio Keitz (im folgenden SKTel) gelten für alle jetzigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der SKTel. Diese werden mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch den Kunden anerkannt.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages. Sie werden auch nicht in Teilen oder ergänzend anerkannt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SKTel.
- 1.3 Kunden können im Sinne der AGB natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sein, mit denen SKTel Geschäftsbeziehungen aufnimmt.
2. Angebote, Vertragsabschluss, Änderungen
- 2.1 Sämtliche Angebote der SKTel sind unverbindlich und freibleibend, wenn wir im Angebot keine anderen schriftlichen Zusagen machen. Geringfügige und zumutbare Änderungen bleiben vorbehalten. Diese können Abweichungen in Größe, Gewicht, Farbe, Material, Konstruktion und oder Modeltyp sein. In diesem Fall ist uns die Lieferung eines dem bestellten Artikels ähnlichen und im Wesentlichen gleichwertigen Fabrikates vorbehalten. Dabei sind bedingte Preisänderungen bis maximal 5% zumutbar und bedürfen keiner gesonderten Zustimmung durch den Kunden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zu Stande, wenn wir dem Kunden die Auftragserteilung schriftlich bestätigen. Ein Vertrag kommt ebenfalls zu Stande, wenn wir die vom Kunden schriftlich bestellte Ware oder Dienstleistung dem Kunden übergeben oder beim Kunden installieren oder die Dienstleistung ausführen. Mit der schriftlichen Annahme eines Angebotes oder der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich die bestellte Ware oder Dienstleistung erwerben zu wollen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung an uns rechtzeitig, richtig, vollständig und in fehlerfreiem Zustand erfolgt. Spätere Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform müssen von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet werden.
3. Eigentumsvorbehalt
- 3.1 SKTel behält sich das Eigentum bis zur uneingeschränkten und vollständigen Bezahlung all unserer dem Kunden gelieferten Waren und Leistungen vor. (Vorbehaltsware)
- 3.2 Sofern Dritte Rechte hinsichtlich unserer Vorbehaltsware auf Grund von Pfändung oder ähnlichem geltend machen hat der Kunde die Pflicht auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die in diesem Fall anfallenden Kosten für eine etwaige Intervention durch SKTel hat der Kunde zu tragen.
4. Termine für Lieferung und/oder Leistungserstellung, Liefer- und /oder Leistungsverzug
- 4.1 Die von der SKTel genannten Termine und Fristen für Lieferung und/oder Leistungserstellung sind vorrausichtliche Termine. Sie sind daher unverbindlich, wenn nicht schriftlich mit dem Kunden eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2 Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Bei Nichtlieferung oder Überschreiten der Lieferfrist kommen wir nur dann in Verzug, wenn wir durch den Kunden schriftlich gemahnt wurden und uns dabei eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt wurde. Grundsätzlich nicht in Verzug kommen wir, wenn uns durch höhere Gewalt oder Ereignisse, die Lieferung und/oder Leistungserstellung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird oder wir selbst nicht beliefert werden. Solche von uns nicht zu verantwortende Ereignisse sind zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen usw. die uns oder unsere Zulieferer und an der Vertragserfüllung beteiligte Unternehmen betreffen. Liegt ein solches Ereignis vor, sind wir berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden den Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistungserbringung um eine angemessene Frist zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Der Kunde ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir ohne die zuvor genannten Gründe in Verzug geraten und wir die vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 2 Wochen nicht einhalten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, sowie Schadenersatzansprüche gleich welcher Art sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch unser vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Verhalten berechtigt.
5. Datensicherung und Mitwirkungspflicht des Kunden
- 5.1 Der Kunde trägt mit seiner Mitwirkungspflicht dazu bei, dass SKTel mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen rechtzeitig und ohne Behinderung beginnen kann. Zu dieser Mitwirkungspflicht zählen insbesondere:
  - Gewährung eines ungehinderten Zuganges zu allen für die Vertragserfüllung notwendigen Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Anlagen.
  - Erbringung aller notwendigen Vor- und Nebenarbeiten (Erd-, Bau- und sonstige branchenfremde Arbeiten)
  - Zur Verfügung stellen von notwendigen Medien (Strom, Beleuchtung, Wasser, Heizung, Fernsprecherbindung in Anlagennähe, usw. soweit notwendig)
  - Für die Leistungserbringung notwendige Administratorrechte.
  - uneingeschränkter Zugriff auf die für die Leistungserbringung notwendige Hard- und Software und deren Beschreibungen und Dokumentationen.
  - Gebäude- und Leitungspläne (soweit notwendig)
- 5.2 Der Kunde trifft alle notwendigen Maßnahmen um das von SKTel während der Leistungserbringung beim Kunden gelagerte Material gegen Diebstahl und Beschädigung durch Mitarbeiter des Kunden und/oder durch Dritte zu schützen.
- 5.3 Kommt der Kunde seiner vereinbarten Mitwirkungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nach, ist SKTel berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Leistungserbringung selbst und zu Lasten des Kunden durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 5.4 Wenn es für die Leistungserbringung notwendig ist, verschafft der Kunde SKTel das Recht und den Zugang zum Benutzen und Ändern von Systemen Dritter.
- 5.5 Für eine regelmäßige und umfassende Sicherung von Programmen und Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Dies gilt besonders vor Beginn der Arbeiten an den Kundensystemen. Eine Haftung für Schäden und Datenverlust durch SKTel ist ausgeschlossen, wenn durch eine ordnungsgemäße Sicherung eine Wiederherstellung der Daten möglich wäre.
6. Preise
- 6.1 Die Auftragserteilung erfolgt zu den jeweiligen bei der SKTel üblichen Listenpreisen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Zu den Listenpreisen wird die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 SKTel behält sich eine Anpassung der Listenpreise an die Marktentwicklung vor und teilt diese dem Kunden rechtzeitig mit, wenn sie für bestehende Verträge wirksam werden. Aus dieser Preisanpassung kann der Kunde kein Kündigungsrecht ableiten, sofern die Preisanpassung 4% nicht übersteigt.
7. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung
- 7.1 Der Kunde ist nach Zugang der jeweiligen Rechnung unter Einhaltung der Zahlungsbedingungen zur Zahlung verpflichtet. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu erfolgen.
- 7.2 SKTel ist zur Teilabrechnung bei Lieferung oder nach Leistungserbringung einzelner Bauabschnitte berechtigt.
- 7.3 SKTel behält sich vor, Leistungen und/oder Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 7.4 Bei Nichtbezahlung kommt der Kunde nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Ware und/oder Leistung sowie der zugehörigen Rechnung in Verzug, sofern keine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde. Der Kunde kommt ebenfalls in Verzug, wenn er die Annahme der bestellten Ware und/oder Leistung verweigert.
- 7.5 SKTel ist berechtigt, wenn der Kunde trotz Mahnung keine oder keine vollständige Zahlung leistet, auf die Geldschuld während des Verzuges Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweilig geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 7.6 Ist der Kunde wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten mit der Bezahlung seiner Rechnung im Verzug oder haben sich während des Vertragsverhältnisses seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert, so werden alle bis dahin angefallenen Verbindlichkeiten sofort fällig. SKTel ist in diesem Falle berechtigt, alle noch offenen vertraglich zugesicherten Leistungen und Lieferungen gegen Vorkasse zu erfüllen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7 Der Kunde ist nicht berechtigt eigene Ansprüche gegen Zahlungsansprüche der SKTel aufzurechnen sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Der Kunde ist weiterhin nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte aus Mängelrügen geltend zu machen, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis resultieren.
8. Vertragsrücktritt
- 8.1 Unter jeder im Folgenden genannten Bedingung hat SKTel das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
  - Eintritt von Ereignissen, die der SKTel die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung der vertraglich zugesicherten Leistung auf Grund von Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, behördlichen Anordnungen oder vergleichbaren Ereignissen im wesentlichen erschweren oder unmöglich machen.
  - Nichtbelieferung der SKTel durch Zulieferer
  - Bekannt werden von Vermögensverhältnissen des Kunden, die aus wirtschaftlicher Sicht einen Vertragsrücktritt rechtfertigen oder sich dessen Kreditwürdigkeit verschlechtern.
  - Vertragswidriges Verhalten des Kunden.
  - Unlauteren Handlungen oder Geschäften des Kunden die gegen die guten Sitten verstoßen.
9. Gefahrenübergang
- 9.1 Auch bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr wie folgt auf den Kunden über:
  - wenn die Ware zum Versand gebracht oder vom Kunden abgeholt wurde
  - bei Übergabe der Ware am Aufstellort
- 9.2 Verweigert der Kunde die Annahme der vertraglich vereinbart gelieferten Ware oder wird die Lieferung, Übergabe oder Annahme der Ware durch vom Kunden zu vertretende Hindernisse verzögert oder unmöglich gemacht, so geht die Gefahr auf den Kunden über.
10. Sachmängel
- 10.1 Sachmängel, deren Ursache bereits vor Gefahrenübergang vorlag werden durch SKTel in geeigneter Weise beseitigt. Dabei steht uns die Wahl frei, ob wir die mangelhaften Teile oder Leistungen nachbessern, ersetzen oder die Leistung neu erbringen.
- 10.2 Der Anspruch auf Beseitigung oder Nachbesserung von Sachmängeln verjährt mit einer Frist von 12 Monaten, sofern dies nicht gesetzlich anders geregelt ist.
- 10.3 Liefert die SKTel Software Dritter Unternehmen und weist diese Software Mängel auf, so haften wir für diese Mängel nicht. Wir stellen lediglich die vom Hersteller der Software zur Verfügung gestellten Patches zur Verfügung.
- 10.4 Softwaremängel müssen reproduzierbar sein. Sie müssen bereits bei Gefahrenübergang bestanden haben.
11. Haftungseingrenzungen - Mithaftung des Auftraggebers
- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden an der Telefonanlage, die infolge der Wartungsarbeiten entstehen. Die Haft, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.2 Der Die Haft, wird auf ein Jahresentgelt der beauftragten Wartungsarbeiten beschränkt.
- 11.3 Die Haft, entfällt wenn dritte Arbeiten an der Telefonanlage ausführen.
- 11.4 Für Mängel der Software des Herstellers der Telefonanlage haftet der Auftragnehmer nicht.
12. Werksleistungen, Subunternehmen
- 12.1 SKTel ist zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen berechtigt, Werksleistungen in Anspruch zu nehmen sowie Aufträge ganz oder teilweise durch Partner- bzw. Subunternehmen ausführen zu lassen.
13. Rechtlich unwirksame Bestimmungen
- Wenn einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SKTel rechtlich unwirksam oder aus rechtlichen Gründen nicht anwendbar oder durchführbar sind, so gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt weiter. In einem solchen Fall werden sich die Vertragsparteien auf eine im beiderseitigen Interesse liegende Lösung einigen.
14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht
- 14.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt als Gerichtsstand der Firmensitz der SKTel.
- 14.2 Für alle Verträge und Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.